

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

30.04.21

Nummer 35

INHALT

SEITE

Allgemeinverfügung zur Festlegung zentraler Begegnungsflächen und öffentlicher Verkehrsflächen der Innenstädte und sonstiger öffentlicher Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten

204



30. April 2021

Allgemeinverfügung zur Festlegung zentraler Begegnungsflächen und öffentlicher Verkehrsflächen der Innenstädte und sonstiger öffentlicher Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten

Aufgrund von § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 sowie § 28 Abs. 1 S. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 27. April 2021 (BayMBl. Nr. 290) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, i. V. m. §§ 32 S. 1, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Passau die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1.

Die Stadt Passau legt folgende zentrale Begegnungsflächen in der Innenstadt beziehungsweise sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV (**Maskenpflicht**), in der jeweils geltenden Fassung, fest:

- Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB)
- Dr.-Hans-Kapfinger-Straße zwischen ZOB und Ludwigsplatz
- Nibelungenplatz
- Ludwigsplatz
- Bahnhofstraße stadtauswärts bis Einmündung Am Schanzl

- Klostergarten mit Cagnes-Sur-Mer-Promenade sowie die den Klostergarten umgebenden Verkehrsflächen des Kleinen Exerzierplatzes (stadtauswärts ab Einmündung Augustiner-gasse) und der Dr.-Hans-Kapfinger-Straße (stadteinwärts ab Einmündung Kleiner Exerzierplatz); jeweils von der Grenze des Klostergartens bis hin zu Beginn der Fahrbahnfläche (ohne Fahrbahn selbst, ohne gegenüberliegende Straßenseite)
- Ortspitze (Wege und Grünfläche östlich der alten Stadtmauer)
- Innkai und Innpromenade bzw. Promenadenweg stadtauswärts bis Eisenbahnbrücke
 - zuzüglich des Spielplatzes unterhalb bzw. östlich des Gebäudes Gottfried-Schäffer-Str. 1;
 - zuzüglich sämtlicher Wege und Flächen zwischen Innstraße und Innpromenade bzw. Promenadenweg;
 - zuzüglich sämtlicher Wege und Flächen zwischen Gottfried-Schäffer-Straße und Innpromenade/Promenadenweg/Innkai;
 - Innkai jedoch nur, soweit er den Flusslauf des Inns begleitet, d.h. ohne der westlich des Gebäudes Grundschule St. Nikola Richtung Parzgasse/Hirschwirts-gaßl führenden Abzweigung,

einschließlich Gehsteige, unabhängig von der Widmung.

Die betroffenen Bereiche sind auf beigefügtem Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, veranschaulicht. Im Falle einer Diskrepanz zwischen dieser Aufzählung und dem Lageplan gilt die Aufzählung.

Hinweise:

- *In diesen Bereichen gilt nach den Vorgaben von § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.*
- *Soweit in den bezeichneten Bereichen Straßenflächen liegen, auf denen Kraftverkehr stattfindet, gilt zumindest auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung in den Fahrzeugen keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Anderweitige Regelungen dazu bleiben jedoch unberührt, insbesondere § 8 der 12. BayIfSMV.*

2.

Die Stadt Passau legt als öffentliche Verkehrsflächen der Innenstädte und sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 der 12. BayIfSMV (Alkoholkonsumverbot), in der jeweils geltenden Fassung, die unter Ziff. 1. genannten Flächen fest.

Hinweis: *In diesem Bereich gilt nach den Vorgaben von § 24 Abs. 2 S. 1 der 12. BayIfSMV ein Alkoholkonsumverbot.*

3.

Auf den in Ziff. 1. festgelegten Flächen gilt darüber hinaus ein Verbot, alkoholhaltige Getränke in offenen oder geöffneten Behältnissen mit sich zu führen.

4.

Die Anordnungen nach Ziff. 1. bis 3. gelten kalendertäglich von 5:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

5.
Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.05.2021, 0:00 Uhr, in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 11.05.2021.

6.
Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

BEGRÜNDUNG

I.

1.

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Das Infektionsgeschehen hat sich mit der sog. dritten Welle wieder deutlich verschärft, sodass im Hinblick auf § 28b IfSG sowie im Rahmen der 12. BayIfSMV strenge Maßnahmen (z. B. im Bereich des Einzelhandels und der Schulen) gelten. Von vom Freistaat Bayern zunächst angedachten Öffnungsschritten wurde Abstand genommen. Das Ziel, eine 7-Tage-Inzidenz (Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen) von höchstens 50 (Schwellenwert) zu erreichen (vgl. dazu u. a. die Begründung zur 11. BayIfSMV vom 15.12.2020, BayMBl. Nr. 738), bei welchem erfahrungsgemäß eine Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter noch gewährleistet werden kann und eine nachhaltige Kontrolle des Infektionsgeschehens möglich ist, ist weiterhin noch nicht erreicht.

Die Werte der 7-Tages-Inzidenz in Deutschland sowie Bayern verzeichnen im Monat April 2021 einen deutlichen Anstieg:

Datum	Deutschland	Bayern
01.04.2021	134,20	142,00
05.04.2021	128,00	132,70
10.04.2021	121,00	139,00
15.04.2021	160,10	178,40
20.04.2021	162,40	185,30
21.04.2021	160,10	184,80
22.04.2021	161,10	180,30
23.04.2021	164,00	180,50
24.04.2021	164,40	176,20
25.04.2021	165,60	176,00
26.04.2021	169,30	179,00
27.04.2021	167,60	173,70
28.04.2021	160,60	162,90
29.04.2021	154,90	161,00
30.04.2021	153,40	154,50

Gerade angesichts der zunehmenden Verbreitung von besorgniserregenden Virusvarianten („Variants of Concern“, VOC) besteht die Gefahr eines raschen regionalen Anstiegs an Neuinfektionen. Die VOC, die zuerst im Vereinigten Königreich (B.1.1.7), in Südafrika (B.1.351)

und in Brasilien (P1) nachgewiesen wurden, sind nach Untersuchungen aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika und gemäß Einschätzung des ECDC noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar und unterstreichen daher die Notwendigkeit einer konsequenten Einhaltung der kontaktreduzierenden Maßnahmen. Diese besorgniserregenden Varianten werden auch in Deutschland nachgewiesen. Das RKI schätzt die Situation weltweit, in Europa und in Deutschland weiterhin als sehr dynamisch und ernst zu nehmend ein. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor als „sehr hoch“ eingestuft.
(vgl. dazu Risikobewertung zu COVID-19 des RKI, Stand 29.04.2021, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html).

2.

Obgleich sich die Werte der 7-Tages-Inzidenz in der Stadt Passau in jüngerer Zeit unter den deutschland- und bayernweiten Werten bewegen, ist festzuhalten, dass sich diese bei einem Wert im Bereich von 100 einpendelt. Nur an drei Tagen im April 2021 (Stand: 30.04.2021) lag die 7-Tages-Inzidenz unter 100. Ob sich eine ggf. mit dem Impffortschritt einhergehende leichte Abwärtstendenz im Stadtgebiet bemerkbar macht, bleibt allerdings genau zu beobachten.

3.

Die Stadt Passau hat – grundsätzlich inzidenzunabhängig – gemäß § 24 der 12. BayIfSMV die Bereiche im Freien festzulegen, in denen eine weitergehende Maskenpflicht und das Alkoholkonsumverbot gilt.

Die Begründung zur 12. BayIfSMV vom 05.03.2021 (BayMBI. Nr. 172) verweist in Bezug auf die fortgeführten Maßnahmen (was sowohl für die Maskenpflicht als auch für das Alkoholkonsumverbot gilt) auf einzelne Begründungen zu vorhergehenden Verordnungstexten (siehe BayMBI. 2020 Nr. 738; BayMBI. 2021 Nr. 6, BayMBI. 2021 Nr. 35, BayMBI. 2021 Nr. 55, BayMBI. 2021 Nr. 76, BayMBI. 2021 Nr. 113 und BayMBI. 2021 Nr. 150), sodass insoweit folgende Ausführungen (BayMBI. 2020 Nr. 684) zur Maskenpflicht maßgeblich sind:

Das nach § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 IfSG besonders zur Beurteilung der epidemiologischen Lage berufene RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck zu reduzieren. Eine Mund-Nasen-Bedeckung soll primär andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln aus der Ausatemluft desjenigen schützen, der eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt (Fremdschutz). Der Nutzen des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen (Fremd- und Eigenschutz) zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus konnte mittlerweile in mehreren Studien belegt werden. Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist in der derzeitigen Situation neben der Befolgung allgemeiner Hygieneregeln eine grundsätzlich geeignete Maßnahme, die Infektionszahlen zu reduzieren. Das gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen zusammentreffen und der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Maskenpflicht ist daher insbesondere [...] auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen angeordnet. [...] Entscheidend für den Erfolg der Maßnahme ist, dass möglichst viele Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, um den Einzelnen zu schützen, indem möglichst jeder verhindert, dass er das Virus weitergibt.

Zum Alkoholkonsumverbot führt die Begründung der Verordnung zur Änderung der 11. BayIfSMV vom 20.01.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 55) wie folgt aus:

Bayern hält aufgrund des mit Alkoholkonsum einhergehenden Risikos einer Missachtung der Infektionsschutzregeln grundsätzlich an einem weitgehenden Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit fest. Unter Alkoholeinfluss wird die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt beeinträchtigt, so dass mit zunehmendem Alkoholkonsum mit einem Verhalten zu rechnen ist, welches das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit nicht mehr zuverlässig erwarten lässt. Der Konsum von Alkohol wird daher auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

II.

1.

Die Stadt Passau ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der 12. BayIfSMV, § 65 Satz 1 ZustV sowie örtlich gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zuständig.

2.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in Ziff. 1. bis 4. sind §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der 12. BayIfSMV.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV gilt auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, Maskenpflicht. Weiter ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel untersagt, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, § 24 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV (sog. „Alkoholkonsumverbot“). Dabei sind die konkret betroffenen Örtlichkeiten von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen, § 24 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV.

Mithin hat der Bayerische Verordnungsgeber festgelegt, dass dem Grunde an nach zentralen Begegnungsflächen bzw. öffentlichen Verkehrsflächen Maskenpflicht und ein Alkoholkonsumverbot besteht. Ein Ermessen, ob eine solche Anordnung zu treffen ist oder nicht, wird den Kreisverwaltungsbehörden somit nicht ausdrücklich zugewiesen. Lediglich die Ausweisung der einzelnen Örtlichkeiten sowie die Festlegung des zeitlichen Umfangs der Maskenpflicht und des Alkoholkonsumverbotes auf Grundlage ordnungsgemäßer Tatsachenfeststellungen steht im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörde, was mit der vorliegenden Allgemeinverfügung umgesetzt wird.

III.

Die Festlegung der einzelnen Bereiche als auch des zeitlichen Umgriffs wurde am 27.04.2021 im Rahmen der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) u. a. auch mit dem Vertreter der Polizeiinspektion Passau ausgiebig erörtert.

Zu den einzelnen Anordnungen:

1. Zu Ziff. 1 (Maskenpflicht)

1.1

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayLfSMV gilt auf von der Stadt Passau als zuständige Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, **Maskenpflicht**. Eine zentrale Begegnungsfläche zeichnet sich hierbei neben ihrer zentralen Lage dadurch aus, dass sie ein Knotenpunkt für Begegnungen, zum Beispiel aufgrund ihrer relevanten Verkehrslage, ihrer Ausstattung mit Geschäften, Arbeitsplätzen und Sehenswürdigkeiten oder anderer Anziehungspunkte ist.

1.2 Klostergarten mit Cagnes-Sur-Mer-Promenade sowie die den Klostergarten umgebenden Verkehrsflächen des Kleinen Exerzierplatzes (stadtauswärts ab Einmündung Augustiner-gasse) und der Dr.-Hans-Kapfing-er Straße (stadteinwärts ab Einmündung Kleiner Exerzierplatz); jeweils von der Grenze des Klostergartens bis hin zu Beginn der Fahrbahnfläche (ohne Fahrbahn selbst, ohne gegenüberliegende Straßenseite); Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB), Nibelungenplatz, Dr.-Hans-Kapfing-er-Straße zwischen ZOB und Ludwigsplatz; Ludwigsplatz, Bahnhofstraße stadtauswärts bis Einmündung Am Schanzl

Dieser Bereich bildet einen Knotenpunkt vor allem des Fußgängerverkehrs im Zentrum des Stadtgebiets Passau.

Zunächst ist dort die **Stadtgalerie Passau** gelegen, eine mehrstöckige Einkaufspassage mit mehreren Ausgängen (in Richtung ZOB/Klostergarten, in Richtung Fußgängerzone oder auch in Richtung Bahnhofstraße, die u. a. ebenfalls in Richtung Fußgängerzone führt) und ca. 90 einzelnen Ladengeschäften. Im Hinblick auf das gemäß § 12 der 12. BayLfSMV zulässige Shopping sind Letztere werktags von 09:30 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet, es herrscht dort reger Verkehr (z. B. Besucher, Mitarbeiter, Lieferanten). Ungeachtet dessen ist die Durchquerung der Einkaufspassage bereits vor Öffnung der Ladengeschäfte möglich, wovon Passanten regen Gebrauch machen. Gerade Berufstätige, die mit dem Bus ins Stadtgebiet fahren und am ZOB aussteigen, benutzen auf dem Weg zur Arbeit (insbesondere in Richtung Bahnhofstraße) die Abkürzung durch die Stadtgalerie Passau, anstatt außen um das Gebäude herum zu gehen. Dies führt dazu, dass gerade auch die unmittelbar vor der Stadtgalerie gelegenen Flächen – und zwar noch geraume Zeit vor der eigentlichen Öffnung der einzelnen Ladengeschäfte – eine erhöhte Frequenz von Personenverkehr aufweisen.

Der Stadtgalerie unmittelbar angeschlossen ist ein Parkhaus mit ca. 500 Stellflächen.

Der ZOB ist der Dreh- und Angelpunkt des Buslinien-Netzes im Stadtgebiet Passaus. Die Grundfläche des ZOB beträgt 3.700 m². Es gibt 14 Haltestationen auf fünf Bussteigen, wovon einer an die Stadtgalerie Passau angebaut ist. Jeden Werktag (beginnend bereits im frühen Morgen) passieren ca. 700 Busse der Stadtwerke Passau (SWP) und 90 Busse der Regionalbus Ostbayern (RBO). Tausende Fahrgäste steigen jeden Tag am ZOB um.

An den ZOB schließt sich das Areal des Stadtturms (Nibelungenplatz 1/2) an. Der Stadtturm besteht aus neun Etagen. Im Erdgeschoss findet sich insbesondere eine Apotheke, eine zweigeschossige Buchhandlung und ein Modegeschäft. Weiter beherbergt der Stadtturm zahlreiche Arztpraxen, eine Krankenkasse und andere Dienstleister. Vor dem Stadtturm (und gegenüber dem ZOB sowie der Stadtgalerie Passau) liegt der sog. Nibelungenplatz, an den wiederum ein großflächiger REWE-Markt (Nibelungenplatz 5) angrenzt. Der einzige Ein- und Ausgang dieses werktags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffneten REWE-Marktes befindet sich unmittelbar am Nibelungenplatz – jeder, der z. B. vom ZOB, aus der Stadtgalerie Passau oder aus der Fußgängerzone kommt und dort Lebensmittel einkaufen will, muss somit zwangsläufig den Nibelungenplatz queren. Zudem befinden sich auf dem Nibelungenplatz Bänke und Treppenabsätze, die gerade bei sonnigem Wetter zum Verweilen im Freien einladen.

In westlicher Richtung vom Stadtturm – und unmittelbar an den ZOB angrenzend – befindet sich der **Klostergarten**. Es handelt sich dabei um eine parkartige Grünanlage mit einer sehr hohen Besucherfrequenz.

Der Klostergarten hat eine Gesamtfläche von ca. 7.000 m² (ca. 70 % davon ist begrünt, ca. 10 % davon Wasserfläche). Insgesamt verfügt der Garten über ca. 100 Platanen, zwei verschiedene Wasseranlagen und diverse Spielgeräte (z. B. Wippen, ein Kaleidoskop oder einen sogenannten „Summstein“) und Sitzgelegenheiten. Der Klostergarten und vor allem die angrenzende Cagnes-sur-Mer-Promenade werden auch von Skateboardern genutzt.

Zusätzlich queren täglich mehrere tausend Menschen den Klostergarten als auch die Cagnes-Sur-Mer-Promenade, da diese Flächen die unmittelbare fußläufige Verbindung zwischen dem ZOB und den südlich bzw. südwestlich davon gelegenen Räumlichkeiten der Universität Passau (u.a. des Nikolaklosters) sowie dem Kleinen Exerzierplatz und der Innstraße darstellen. An der Ecke der Augustinergasse/Innstraße (mithin südlich vom Stadtturm/Klostergarten in Richtung Inn) befindet sich das Finanzamt Passau sowie die Agentur für Arbeit Passau.

Die Knotenpunkte Kleiner Exerzierplatz stadtauswärts ab Einmündung Augustinergasse sowie Dr.-Hans-Kapfinger-Straße stadteinwärts ab Einmündung Kleiner Exerzierplatz begrenzen den an dieser Stelle festgelegten Bereich in südlicher bzw. nordwestlicher Richtung.

Passanten, die z. B. vom ZOB kommend stadteinwärts in die Fußgängerzone gehen wollen, müssen die Dr.-Hans-Kapfinger-Straße benutzen, zumal sich in diesem Fall keine Abkürzung durch die Stadtgalerie Passau „anbietet“ (s. o.). Dazu muss am Ludwigsplatz eine Fußgängerampel passiert werden, womit zwangsläufig Wartezeiten an der Aufstellfläche des Ampelbereichs einhergehen. Darüber hinaus ist bezüglich des dortigen Verkehrsaufkommens zu berücksichtigen, dass sich – in unmittelbarer Nähe zum Ludwigsplatz – an der Nikolastraße das Parkhaus Zentralgarage Passau mit über 900 Stellflächen befindet.

Der benannte Teilbereich der **Bahnhofstraße** (stadtauswärts bis zur Einmündung Am Schanzl) stellt die an den Ludwigsplatz anschließende zentrale Verbindungsachse zwischen der Passauer Fußgängerzone und der Bahnhofstraße dar. In der Bahnhofstraße befinden sich neben dem Passauer Hauptbahnhof mehrere großflächige Ladengeschäfte.

Gerade in den vorbezeichneten Bereichen im Zentrum der Stadt Passau treffen verschiedene Verkehrsteilnehmer aufeinander (wie z. B. Fußgänger, Radfahrer, Kunden des Einzelhandels und

der Dienstleistungsbetriebe Nutzer des ÖPNV, Arbeitnehmer, Bewohner, etc.). Die Mindestabstände können dort aufgrund des großen Aufkommens von Passanten bzw. der baulichen Gegebenheiten nicht sicher eingehalten werden.

Es handelt sich mithin um zentrale Begegnungsflächen im Zentrum der Stadt Passau bzw. zumindest um solche öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

1.3 Ortspitze (Wege und Grünfläche östlich der alten Stadtmauer), Innkai und Innpromenade bzw. Promenadenweg stadtauswärts bis Eisenbahnbrücke

Die Ortspitze als Ort des Zusammenflusses von Inn, Donau und Ilz ist eine der markantesten Sehenswürdigkeiten der Stadt Passau. Es sind zahlreiche Sitzmöglichkeiten vorhanden, die zum Verweilen einladen. Der prominenteste Weg zur Ortspitze führt entlang des Inns an der Innpromenade. Dieser Weg ist lediglich ca. 4 m breit; an dessen Rand befinden sich – mit Blick auf den Inn gerichtet – zahlreiche Bänke und anderweitige Sitzgelegenheiten.

Die Erfahrungen der Ordnungsbehörden haben gezeigt, dass sich (insbesondere bei schönem Wetter) Menschenmassen sowohl an der Ortspitze als auch auf der Innpromenade dicht aneinanderdrängen, ohne den Mindestabstand von 1,5 m berücksichtigen zu können.

Dieses Bild zeigte sich auch am Spielplatz unterhalb bzw. östlich des Gebäudes Gottfried-Schäffer-Str. 1, auf den Wegen und Flächen zwischen Innstraße und Gottfried-Schäffer-Straße und Promenadenweg/Innkai/Innpromenade sowie des Innkais (soweit er den Flußlauf des Inns begleitet, d.h. ohne der westlich des Gebäudes Grundschule St. Nikola Richtung Parzgasse/Hirschwirtsgaßl führenden Abzweigung).

1.4

Die angeordnete Maskenpflicht in den ohnehin eng umgrenzten Bereichen ist erforderlich. Mildere, gleich wirksame Mittel sind nicht ersichtlich. Die Anordnung der Maskenpflicht hat sich in der Bekämpfung der Pandemie bisher als eine der einfachsten und verlässlichsten Maßnahmen erwiesen. Ein umfassendes Leitsystem oder eine Regulierung des Passantenstroms erscheint weder umsetzbar noch kontrollierbar.

Die genannten Bereiche sind allesamt geprägt von einer starken Frequentierung.

Aus oben genannten Gründen ist eine Ausnahme vom Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung bzgl. der angeordneten Maskenpflicht für Radfahrer oder Individualsportler (z. B. Jogger), welche diese festgelegten Bereiche durchqueren, infektiologisch nicht geeignet. Diese Personengruppen teilen sich den begrenzten Verkehrsraum mit Fußgängern und können nicht stets den erforderlichen Mindestabstand einhalten. Zudem stehen im Stadtgebiet ausreichend Alternativrouten zur Verfügung. Die Frage, ob Maskenpflicht herrscht, ist zudem ohnehin keine Frage der Beurteilung durch die Stadt Passau erliegt. Nach den „Häufigen Fragen“ zu Corona auf der hierfür eingerichteten Website des Innenministeriums gilt die dem Grunde nach auf der 12. BayIfSMV beruhende Maskenpflicht „unabhängig davon, mit welchem Verkehrsmittel man unterwegs ist, d.h. auch auf Fahrrädern“ (<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/-faq/index.php>, zuletzt abgerufen am 29.04.2021).

Klarstellend ist ferner festzuhalten, dass der Konsum von Getränken oder Tabakwaren oder E-Zigaretten bzw. der Verzehr von Speisen in Bewegung grundsätzlich kein anerkannter Grund ist, die Mund-Nasen-Bedeckung abzunehmen. Es ist zumutbar, den mit Maskenpflicht belegten Bereich zu verlassen. Überdies wird es der bisherigen Kontrollpraxis entsprechend auch weiterhin hingenommen, wenn der Konsum mit dem notwendigen Abstand an Ort und Stelle vorgenommen wird.

2. Zu Ziff. 2. (Alkoholkonsumverbot)

2.1

Gemäß § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV legt die Stadt Passau als zuständige Kreisverwaltungsbehörde diejenigen öffentlichen Verkehrsflächen in der Innenstadt beziehungsweise sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, fest, auf denen der Konsum von Alkohol nicht gestattet ist. Zunehmender Alkoholkonsum birgt die Gefahr, dass Infektionsschutzregeln missachtet werden, wodurch die Ansteckungsgefahr erhöht wird. Mit steigendem Alkoholkonsum sinkt die Bereitschaft, sich an die geltenden Schutzmaßnahmen zu halten, insbesondere Mindestabstand und Maskenpflicht. Damit verbunden ist eine aufgeheiterte Stimmung mit lautem Sprechen und ggf. sogar Singen; hierdurch wird das Risiko einer Tröpfcheninfektion – auch unter freiem Himmel – begünstigt. Personen zeigen sich darüber hinaus mit steigendem Alkoholpegel oftmals uneinsichtig und ignorant, Hinweise auf die Infektionsschutzregeln werden nur noch bedingt angenommen. Entsprechende Anordnungen der Polizeikräfte sind mit Durchsetzungsschwierigkeiten verbunden.

2.2

Die Stadt Passau hat sich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und nach dem Sinn und Zweck des § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV entschlossen, die in Ziff. 1. dieser Allgemeinverfügung genannten Bereiche in den Anwendungsbereich des Alkoholkonsumverbots einzubeziehen. Zur näheren Begründung, weshalb es sich dabei um „öffentliche Verkehrsflächen“ bzw. „sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel“ handelt, darf auf obige Ausführungen verwiesen werden.

Wie zuvor ausgeführt, befindet sich in zentraler Innenstadtlage am Nibelungenplatz ein REWE-Supermarkt. Zudem befindet sich nur wenige hundert Meter entfernt eine Shell-Tankstelle mit weitergehenden Öffnungszeiten. Ungeachtet dessen, dass alkoholische Getränke von zuhause mitgebracht werden können, können gerade an diesen Verkaufsstellen alkoholhaltige Getränke erworben werden.

Seit Beginn der Pandemie im Frühjahr letzten Jahres ist festzustellen, dass der öffentliche Raum aufgrund mangelnder Aufenthaltsalternativen und der aktuell geschlossenen Gaststätten vermehrt zum Verweilen und gemeinsamen Alkoholkonsum genutzt wird. Nach Angaben der Ordnungsbehörden mussten eine Vielzahl von infektiologisch unverletzlichen Menschenmengen und Verhaltensweisen beobachtet werden. Demgemäß lassen sich in aller Regelmäßigkeit Personen an den bezeichneten Örtlichkeiten im unmittelbaren Umgriff zu den Verkaufsstellen (mithin am Nibelungenplatz, am ZOB, am Klostersgarten nebst Cagnes-Sur-Mer-Promenade sowie im unmittelbaren Bereich der Stadtgalerie Passau in den Teilbereichen der Dr.-Hans-Kapfinger-Straße und der Bahnhofstraße) nieder und konsumieren Alkohol. Gerade in den letzten Wochen zeigte sich deutlich, dass sich mit Besserung der Witterungsverhältnisse wieder vermehrt

Menschen zum gemeinsamen Alkoholkonsum im öffentlichen Raum des Innenstadtbereiches von Passau versammelten.

Der weitere Bereich an der Ortspitze entlang der Innpromenade bis zur Eisenbahnbrücke war gleichfalls mit einem Alkoholkonsumverbot zu belegen. Auch hier berichteten die Ordnungsbehörden von zahlreichen Menschenansammlungen, bei denen Alkohol konsumiert wurde, was nach der allgemeinen Lebenserfahrung gerade durch die aktuelle Besserung der Witterungsverhältnisse gefördert wird. Teilweise konnten zuletzt sogar bei in der Nähe ansässigen Gastronomiebetrieben bzw. sonstigen Verkaufsstellen („to-go“) alkoholhaltige Getränke erworben werden.

2.3

Mildere, gleich wirksame Mittel sind nicht ersichtlich. Der gewählte räumliche Bereich des Alkoholkonsumverbots ist auch angemessen, weil die Nachteile, die in diesem ohnehin räumlich recht eng begrenzten Umgriff mit dem Verzicht des Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung und Schutz der Gesundheitssysteme vor Überlastung – stehen. Dies gilt insbesondere, weil sich der durch die Stadt Passau festgelegte Bereich nicht großflächig ausbreitet und deshalb unschwer verlassen werden kann, um an anderen Orten alkoholhaltige Getränke zu konsumieren.

Unberührt bleiben Alkoholkonsumverbote, soweit sie sich etwa aus der Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen, städtischen Spiel- und Fußballplätzen sowie Freizeitanlagen oder aus der Verordnung der Stadt Passau über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Zentralen Omnibusbahnhofes und des Fußgängerbereichs von der Dr.-Hans-Kapfinger-Straße zum Ludwigsplatz in der jeweils gültigen Fassung ergeben.

3. Zu Ziff. 3. (Verbot des Beisichführens offener oder geöffneter Behältnisse von alkoholischen Getränken)

Ausweislich Ziff. 3. dieser Allgemeinverfügung ist es verboten, auf den in Ziff. 1. festgelegten Flächen alkoholische Getränke in offenen oder geöffneten Behältnissen mit sich zu führen. Rechtsgrundlage dieser Anordnung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayLfSMV.

Diese Anordnung ergänzt das vom Freistaat Bayern in § 24 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayLfSMV normierte Alkoholkonsumverbot, deren Bereiche von der Stadt Passau im Wege dieser Allgemeinverfügung festgelegt wurden.

Sinn und Zweck der weitergehenden Anordnung ist die Verhinderung von etwaigen Umgehungsversuchen des Alkoholkonsumverbotes, wie sie insbesondere seitens der Polizei bislang häufig festgestellt wurden. Das Alkoholkonsumverbot war bereits vor Geltung dieser Allgemeinverfügung in ausgewählten Bereichen des Stadtgebietes Passau zu beachten. Die Ordnungsbehörden haben nunmehr darüber berichtet, dass etliche Personen in diesen Bereichen (z. B. an der Innpromenade sitzend oder flanierend) mit z. B. einer geöffneten Flasche Bier in der Hand angetroffen wurden, ein konkreter Alkoholkonsum aber nicht beobachtet und deshalb auch im Rahmen etwaiger Bußgeldverfahren nicht geahndet werden konnte.

Um eine solche Regelungslücke zu schließen und um einhergehend damit zu verhindern, dass das Alkoholkonsumverbot dadurch versucht wird zu umgehen, wird das Verbot des Beisichführens offener oder geöffneter Behältnisse von alkoholischen Getränken angeordnet.

Ein milderes, gleich effektives Mittel ist nicht ersichtlich. Auch hier gilt, dass das Verbot räumlich beschränkt ist. Ein Beisichführen von verschlossenen Behältnissen mit alkoholhaltigem Inhalt ist ohnehin erlaubt. Etwaige Einzelinteressen müssen hinter dem angestrebten Zweck der Regelung zurücktreten.

4. Zu Ziff. 4. (zeitlicher Umgriff der einzelnen Anordnungen)

Die jeweils nach Ziff. 1. bis 3. getroffenen Anordnungen gelten kalendertäglich von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Die Stadt Passau hat sich dafür entschieden, an die Regelung des Bayerischen Verordnungsgebers in § 26 der 12. BayLfSMV anzuknüpfen, wonach eine nächtliche Ausgangssperre von 22:00 bis 05:00 Uhr herrscht. Für diesen Zeitraum war es daher nicht notwendig, eine Maskenpflicht und ein Alkoholkonsumverbot an den hier gegenständlichen Bereichen im Stadtgebiet anzuordnen.

Ein zeitlich engerer Umgriff als der hiermit angeordnete Zeitraum von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr war jedoch nicht angezeigt und käme als milderes Mittel nicht in Betracht. Von einer Differenzierung zwischen den einzelnen Flächen z. B. nach Tagen und/oder Uhrzeit wurde abgesehen, da klare und eindeutige Regelungen für den Bürger transparent sind. Anderenfalls, d. h. bei kleinteiligen zeitlichen Untergliederungen, besteht die Gefahr, dass der Bürger die Regelungen nicht mehr nachvollziehen kann, was wiederum die Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahmen gefährden würde.

5. Zu Ziff. 5. (Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung)

Die in Ziff. 5. bestimmte Geltungsdauer orientiert sich an der Laufzeit der aktuellen 12. BayLfSMV, die vom bayerischen Verordnungsgeber gemäß § 30 der 12. BayLfSMV bis 09.05.2021 festgelegt wurde. Um auf etwaige Neuregelungen des bayerischen Verordnungsgebers zum Ablauf der 12. BayLfSMV angemessen reagieren zu können, wurde eine Laufzeit der vorliegenden Allgemeinverfügung bis 11.05.2021 gewählt.

Die Stadt Passau wird die weiteren (infektiologischen) Entwicklungen fortan beobachten und auf etwaige Änderungen kurzfristig reagieren. Dies gilt insbesondere für eine Anpassung des zeitlichen Umgriffs der einzelnen Maßnahmen.

6. Zu Ziff. 6 (Kosten)

Die Kostenentscheidung (Ziff. 6.) beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr.2 Kostengesetz (KG).

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerischen Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Passau (www.passau.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).



Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

